



**MICHAEL WEINREICH (SPD)**

*Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft*

SPD Abgeordnetenbüro Wilhelmsburg/Veddel – Veringstraße 61 – 21107 Hamburg

## **Überbrückungshilfe III: Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfe**

Liebe Gewerbetreibende,

der zweite Lockdown bringt große Teile des öffentlichen Lebens zu stehen. Dies ist notwendig, um die Pandemie einzudämmen. Für viele Selbstständige ist die Situation aber existenzbedrohend. Ich bin als Selbstständiger auch betroffen und weiß daher, wie wichtig Hilfen sind und möchte sie hierüber informieren. Die Überbrückungshilfe III ist großzügiger gestaltet und deren Beantragung vereinfacht. Die Neustarthilfe für Selbstständige wurde verbessert.

Die gesetzliche Ausgestaltung ist relativ kompliziert, weshalb ich Ihnen in jedem Fall ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater bzw. Ihrer Steuerberaterin nahelege.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Weinreich

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Unternehmen (Maximaler Umsatz: 750 Mio. Euro) mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019. Wer November-/Dezemberhilfe bekommen hat, ist nicht antragsberechtigt. Überbrückungshilfe 2 wird angerechnet. Der Förderzeitraum umfasst November 2020 bis Juni 2021.

### **Aus welchen Arten der Förderungen können Antragsteller wählen?**

Die „Fixkostenhilfe“ zahlt 1-4 Mio. Euro. 70-90 % der ungedeckten Fixkosten werden gefördert. Die „Kleinbeihilfe-Regelung“ zahlt maximal 1 Mio. Euro. Nur bei der Fixkostenhilfe müssen Verluste nachgewiesen werden.

### **Wie viel Überbrückungshilfe III bekommt man?**

Maximal 1,5 Mio. Euro pro Monat. Insgesamt sind maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen möglich. Bei einem Rückgang des Umsatzes von 30-50 % kann man 40 % der förderfähigen Fixkosten bekommen. Bei einem Rückgang von 50-70 % können 60 % erstattet werden. Sinkt der Umsatz um mehr als 70 %, können 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet werden.

### **Welche Kosten werden gefördert?**

Es gibt einen Katalog mit Fixkosten. Hierzu zählen unter anderem Mieten und Pachten; Wasser, Heizung, Elektrizität; Grundsteuern und Versicherungen; Mieten für Fahrzeuge und Maschinen; Zinsaufwendungen; Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter (bis 50 % des Abschreibungsbetrages). Personalkosten, wenn nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst, werden mit 20 % gefördert. Baukosten für Hygienekonzepte und Investitionen in

Digitalisierung werden mit bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, wenn sie zwischen März 2020 und Juni 2021 entstanden sind.

### **Anpassungen für den Einzelhandel**

Verderbliche Ware (z.B. Obst, Gemüse), Saisonware der Wintersaison 2020/21 und Ware mit einer dauerhaften Wertminderung können bis zu 100 % erstattet werden. Insgesamt können Abschreibungen auf das Umlaufvermögen teilweise bis zu 100 % angerechnet werden. Allerdings muss das Unternehmen durch den Lock-Down geschlossen worden sein und die Nachweispflicht gilt. Das Unternehmen musste 2019 einen Gewinn und 2020 einen Verlust machen.

### **Verbesserte Neustarthilfe für Soloselbständige**

Soloselbstständige und „Unständige Beschäftigte“ können die sogenannte Neustarthilfe beantragen. Hierzu muss mehr als die Hälfte des Einkommens 2019 aus der Selbstständigkeit entstanden sein.

Den vollen Satz (maximal 7.500 Euro) erhält man, wenn der Umsatz zwischen Januar und Juni 2021 im Vgl. zu einem sechsmonatigen Vergleichsumsatz 2019 um 60 % oder mehr gesunken ist. Wenn beispielsweise das Einkommen 2019 bei 20.000 Euro lag, beträgt der sechsmonatige Referenzumsatz die Hälfte, also 10.000 Euro. Hierauf werden 50 %, d.h. 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung und den Kindergeldzuschlag angerechnet

Die Neustarthilfe wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt. Die Hilfe muss teilweise zurückgezahlt werden, wenn der Umsatz bei mehr als 40 % des Vergleichsumsatzes liegt.